

Dem veredelten Volksgesang verpflichtet

Die Statuten des »Gesangvereins am Bodensee«

Von Hans-Günther Bäurer, Stockach

Im »Hegau« – Jahresband Nr. 35/1978 (dort S. 29–62) publizierte der Verfasser den umfangreichen musikhistorischen Beitrag »H. G. Nägeli, C. F. Schmalholz und der Gesangverein am Bodensee«. In ihm wurde versucht, sowohl die geistig-ideellen Hintergründe dieser eigenartigen Vereinsgründung als auch den Ablauf der zwischen 1836 und 1839 stattfindenden Sängerkonvente des »Generalvereins« und der ihn bildenden »Spezialvereine« aus Konstanz, Kreuzlingen, Markdorf, Meersburg, Radolfzell, Salem, Stockach und Überlingen ausführlich zu erhellen.

Zur organisatorischen Struktur des »Gesangvereins am Bodensee« konnten seinerzeit ebenfalls viele wichtige Hinweise erbracht werden. Sie ergaben sich in erster Linie aus den Mitteilungen im von C. F. Schmalholz 1835 bei J. M. Bannhard's Witwe in Konstanz gedruckten und verlegten »Plan zu einem Gesang-Verein am Bodensee«, zum Teil aber auch aus entsprechenden Berichten in den damaligen Konstanzer Zeitungen (»Konstanzer Zeitung«, »Seeblätter«).

Da aber trotz intensiver Nachforschungen in den dafür in Frage kommenden Archiven ein Exemplar der eigentlichen Vereinsstatuten dieses Vereins nicht mehr ausfindig gemacht werden konnte, war vom Verfasser bereits vermutet worden, diese seien womöglich gar nicht gedruckt worden, sondern allenfalls in handschriftlich gefertigter Form bei den »Direktionen« der einzelnen »Bezirksvereine« vorgelegen, wo sie dann eingesehen werden konnten.

Ein glücklicher Zufallsfund aus dem Jahr 1985 widerlegt jedoch diese Annahme gründlich. Die im Zusammenhang mit einer notwendig gewordenen Renovierung der vergoldeten Kugel der Kirchturmspitze der Konstanzer St. Stephanskirche am 26.07.1985 vorgenommene Öffnung der Kugel förderte, neben weiteren Schriftstücken und Beigaben, überraschend auch ein Exemplar der 1836 bei J. M. Bannhard's Witwe zu Konstanz gedruckten »Gesetze für den Gesangverein am Bodensee« zutage¹. Wahrscheinlich handelt es sich bei dem Fund in der Kugel der Kirchturmspitze von St. Stephan um das einzige noch erhalten gebliebene Druckexemplar der so lange gesuchten Vereinsstatuten. Da sowohl die Ziele eines Vereins als auch dessen innere Organisation nirgendwo konkreter faßbar sind als eben in seinen Satzungen, glaubt der Verfasser, mit dem im Folgenden wiedergegebenen vollständigen Wortlaut dieser Vereinsgesetze nicht nur einen interessanten Nachtrag zu den bereits 1978 mitgeteilten Forschungsergebnissen zu erbringen, sondern so auch eine erhebliche und für den Kenntnisstand der Musikhistoriker um die Anfänge des Gesangvereinswesens in Südwestdeutschland und speziell im Bodenseeraum bedeutsame Lücke zu schließen².

I. Zweck des Vereins

1. Der Zweck dieses Vereines ist möglichst allgemeine Erwekung der Liebe für veredelten Gesang unter allen Volksklassen am Bodensee und demgemäß möglichste Ausbildung der Gesangsfähigkeit.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes vereinen sich alle Freunde des Gesangs, zur Zeit aus den Bezirken Konstanz, Markdorf, Meersburg, Radolphszell und Stockach in eine große Gesellschaft, unter dem Namen: »Gesangverein am Bodensee«.

¹ Vgl. dazu auch einen Bericht im SÜDKURIER (Konstanz) v. 12.12.1989! Das aufgefundene Statutenexemplar gelangte seinerzeit in's Konstanzer Rosgartenmuseum, das dem Verfasser freundlicherweise eine Kopie dieser Vereinsgesetze überließ. Dafür, wie auch für die hilfreichen Bemühungen des Konstanzer Stadtarchivs, sei hier herzlich gedankt.

² Die Wiedergabe des Gesamttextes erfolgt bewußt unter der Beibehaltung der 1836 gewählten Orthographie und Zeichensetzung.



II. Gründung der Gesellschaft

3. Dieser Gesamt-Verein theilt sich zur Erleichterung seiner Wirksamkeit in so viele besondere, für sich bestehende Gesangvereine, als Städte und größere Ortschaften in denselben aufgenommen sind. Die besonderen Vereine führen den Namen Bezirksverein.
4. Solche Bezirks-Gesangvereine bestehen sonach in Konstanz, Markdorf, Meersburg, Radolphzell, Stockach – sämmtlich mit Bezirks-Direktionen.
5. Zur Unterstützung dieser Zwecke errichtet der Verein
 - a) eine Bücher- und Musikalien-Sammlung;
 - b) eine Casse.

Die Büchersammlung wird enthalten: Lehrbücher, klassische Zeitschriften u. dgl. Die Gesellschaft wird über die Art und Weise der Benützung und Verwendung der Vereins-Bücher und Musikalien, nach Maaßgabe der unten folgenden Bestimmungen, besonders verfügen.

III. Wirksamkeit des Vereins

6. Der Verein wird sich der Wissenschaft und der Kunst des Gesanges durch Unterricht, und durch öffentliche Gesangsaufführungen widmen.

7. Zu diesem Ende finden statt:
 1. Unterricht in der Gesanglehre in den einzelnen Bezirken;
 2. Gesammtübungen;
 3. Von Zeit zu Zeit öffentliche Aufführungen (Produktionen);
 4. Öffentliche, alljährlich mindestens einmalige allgemeine Gesangsaufführung, welche abwechselnd nach dem Loose in den Städten Konstanz, Markdorf, Meersburg, Radolphzell und Stockach stattfinden wird.
8. Der Verein wird sich daher beschäftigen mit Gesängen:
 - I. in gemischten -
 - II. Männer -
 - III. weiblichen Chören;
 - IV. mit solchen zu 4 Männerstimmen und mit Sologesängen.
9. Nur Gesänge mit würdigen Texten sind Gegenstand der Beschäftigung dieser Gesellschaft, und vorzugsweise sollen nur Werke der deutschen Musik aufgeführt werden.

IV. Vereinsmitglieder

10. Der Verein besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen, und Ehrenmitgliedern.
11. Ordentliche Mitglieder sind, welche den Gesang ausüben. Diese leisten den gesetzlichen jährlichen Beitrag, jedoch mit Rücksicht auf Satz 23 dieser Geseze. Ausserordentliche sind, welche, ohne ausübende Mitglieder zu seyn, zur Förderung der Vereinszwecke diese Beiträge leisten.
12. Der Verein behält sich vor, auch Ehrenmitglieder zu ernennen.
13. Jeder Freund des Gesangs, ohne Rücksicht auf Stand, Alter und Geschlecht, ist nach den weiter unten festgesetzten Bestimmungen aufnahmefähig.

V. Aufnahme der Mitglieder

14. Wer Mitglied des Vereins werden will, hat sich hiefür beim Vorsteher des Bezirkes seines Wohnortes zu melden. Der Vorsteher erwirkt sodann binnen 8 Tagen die geheime schriftliche Abstimmung, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.
15. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder geschieht auf den Vorschlag eines Vorstehers, durch die Stimmenmehrheit der gesammten Vorsteherschaft aller Bezirks-Vereine.
16. Diese Aufnahme wird auf erfolgte Einberichtung des Bezirks-Vorstehers an den General-Direktor von Lezterm dem Betreffenden durch eine feierliche Urkunde eröffnet.

VI. Gesellschaftliche Rechte

17. Die Rechte der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsmitglieder sind gleich, mit der Beschränkung, daß bei der Aufnahme und bei den Wahlen der Vorsteher bloß volljährige Mitglieder stimmfähig sind.
18. Die Rechte dieser Vereinsmitglieder bestehen in Folgendem:
 - a) im Eigenthumsrechte auf das Vermögen des Gesammtvereines und
 - b) in der Benüzung der Kunstwerke und Schriften desselben.
19. In allen Versammlungen des Vereines ist jede Gewerbs-, Standes- und Ehrenbezeichnung aufgehoben.

VII. Gesellschaftliche Verpflichtungen

20. Alle Bezirksvereine sind dem Gesammtverein durchaus in gleichem Grade verpflichtet. Ihre Wirksamkeit ist durch die allgemein giltigen Geseze des Gesammtvereines bestimmt.

Konstanzer Zeitung.

Montag den

N^o. 83.

11. Juli 1836.

Juli Tag.	Barometer.		Thermometer.		Wind.		Witterung.		
	Vorm. 7 U.	Nachm. 4 U.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Nachts.	Vormittag.	Nachmittag.
7.	27. 1.	27. 1. 3	+ 16, 3	+ 20, 5	N.O.	N.	Hell.	Höhennebel.	Wolken.
8.	27. 1 7	27. 1. 4	+ 17, .	+ 20,	N.	N.	Trüb.	Wolken.	Wolken u. Sonne

PROGRAMM

des am 12. Juli 1836 zu Konstanz stattfindenden

Gesang - Festes.

- 1) Morgens 4 Uhr Verkündung der Feier des Tages durch Artillerie-Salven und Umzug der Bürgermilitär-Musik.
- 2) Um 8 Uhr Begrüßung der auf den Dampfschiffen nahenden Gäste mit Freudenschüssen. Empfang der Bezirks-Vereine durch die General-Direktion und die Festordner auf dem Damm, unter Paraderung der Bürgergarde mit klingendem Spiel.
- 3) Einzug durch die Ehrenpforte zur Festbütte.
- 4) General-Probe der Sängerschöre in dem Münster bei geschlossenen Thüren.
- 5) Pause zur Erholung in der Festbütte. Unterdessen treten auf ein Signal von 3 Kanonenschüssen die außerordentlichen Mitglieder des Vereines auf Vorweisen ihrer Terzbüchlein durch die linke Seitenthüre in das Münster ein, ebenso diejenigen Gäste, welche sich hiezu besonders bezeichnete Terzbüchlein zu 24 kr. verschafft haben.
Hierauf verkünden 3 Kanonenschüsse die Oeffnung der drei Hauptportale für das gesammte Publikum, welches nunmehr gegen Vorweisen der gewöhnlichen Terzbüchlein zu 6 kr. eintritt.
- 6) Festzug der alphabellich geordneten Bezirksvereine in das Münster.
- 7) Eröffnungsrede und Gesangausführung dafelbst.
- 8) Rückkehr in derselben Ordnung zur Festbütte.
- 9) Gesellschaftsmahl der Ehrengäste, der Sänger und Sängerinnen in der Festbütte.
Zur ausschließlichen Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern sind Zelte bestimmt.
Während des Mahles Ausführung von Instrumental-Musik und Gesellschafts-Liedern.
- 10) Um 7 Uhr Abends Abschied von den heimkehrenden Bezirksvereinen und Ehrengästen.
- 11) Um 9 Uhr Schluß des Festes mit Feuerwerk auf dem Damm.

Verzeichniß der Gesänge.

Erste Abtheilung.

(Weihgesang.)

1. Sonntagsbetrachtung Gedicht v. Lavater. Musik v. Nägeli.
2. Das Vaterland. Ged. v. Pfeiffer. Musik v. Nägeli
3. Psalm. Gedicht v. Eramer. Musik v. Nägeli.
4. Des Hirten Sonntagslied. Gedicht von Uhlend. Musik von Keuffer.
5. Vaterlandsliebe Gedicht von Pfeiffer. Musik von Nägeli.
6. Der Mond. Gedicht von Wessenberg. Musik von Nägeli.
7. Gakeluja. Musik von Händel.

Zweite Abtheilung.

1. Cantus-Armus-Chor, von Nägeli.
2. Suruf an's Vaterland. Gedicht von Stöcklin. Musik von Nägeli.
3. Motette von Schuster.
4. Des Teutischen Vaterland Gedicht von Trudt. Musik von Nägeli.
5. Milde. Gedicht und Musik von Pfeiffer.
6. Frühling. Gedicht von Keuffer. Musik von Nägeli.

Das Fest-Comité.

21. Jeder Bezirksverein ist verpflichtet, den Einladungen des Gesamtvereins, – sey es zu Beratungen der Vorsteher oder zu allgemeinen Versammlungen, durch Abordnung ihrer Vorgesetzten oder durch Erscheinen in Gesamtmasse unbedingt Folge zu leisten.
22. Die Pflichten der Vereinsmitglieder sind:
 - a) Die Verbindlichkeit, bei den Versammlungen des Bezirksvereins, dem sie zugetheilt sind, zu erscheinen;
 - b) die Verbindlichkeit, bei den Uebungen und Aufführungen des Bezirks- und Gesamtvereins nach Anweisung der Vorsteher thätig mitzuwirken;
 - c) die Schuldigkeit zur Zahlung der Beiträge zum Gesamt- und Bezirksvereine.
23. Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes besteht in 1 fl. 20 kr., welcher in halbjährlichen Zahlungen zu leisten ist. Minder Bemittelte bezahlen die Hälfte dieses Beitrags; gänzlich Unvermögende sind von demselben befreit.
24. Treten dem Vereine mehrere Glieder einer Familie bei, so findet für dieselben nur der einfache Beitrags-Ansatz statt.

VIII. Verlust der Gesellschaftsrechte

25. Dieselben erlöschen
 - a) durch den Austritt,
 - b) durch den Ausschluß.
26. Der Austretende meldet seinen Austritt dem Vorsteher seines Bezirksvereines, welcher die Anzeige davon dem General-Direktor macht.
27. Mit dem Austritte begibt sich der Gesellschafter aller ihm zugekommenen Gesellschaftsrechte.
28. Die Verweigerung der Zahlung eines verfallenen Beitrags zum Vereine wird als Austritt betrachtet.
29. Der Ausschluß erfolgt durch Abstimmung der allgemeinen Versammlung des Bezirksvereines, auf den, von 2 Drittheilen der Gesellschaft unterstützten, thatsächlich begründeten Beschwerde-Antrag eines ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliedes.

IX. Wirksamkeit der Gesellschaft

30. Die Rechte der Gesellschaft werden ausgeübt durch die Versammlung aller volljährigen Mitglieder des Gesamtvereins.
31. Die allgemeine Versammlung sowohl des Gesamt- als des Bezirksvereines besteht aus der Gesammtheit der volljährigen Mitglieder eines jeden derselben.
32. Die Abwesenden werden sowohl bei Versammlungen des Gesamt- als des Bezirksvereines der Mehrheit beigezählt.
33. Der Gesamtverein sowohl als die Nebenvereine übergeben die Leitung und Besorgung ihrer Gesellschafts-Geschäfte und Angelegenheiten eigends hiezu bestimmten Vorstehern, mit Ausnahme dessen, was in den nachfolgenden Sätzen der Entscheidung der allgemeinen Versammlung des Gesamtvereines vorbehalten bleibt.
34. In der allgemeinen Versammlung des Gesamtvereins wird entschieden über
 - a) Die Festsetzung der Gesellschafts-Geseze, deren Auslegung, und Abänderung;
 - b) die Verfügung über das allgemeine Gesellschafts-Vermögen;
 - c) die Wahl der Vorsteher des Gesamt-Vereines.
35. Das Geschäft der allgemeinen Versammlung eines jeden Bezirks-Vereines besteht:
 - a) in der Wahl der Bezirksvereins-Vorsteher;
 - b) in der Beantragung der Schriften-, Bücher- und Musikalien-Anschaffungen;
 - c) in der Prüfung der Geschäftsführung der Vorsteher.

36. Die Rechte der General-Versammlung werden bei Gelegenheit der Gesamt-Aufführungen ausgeübt.
37. Jeder Bezirksverein hat sich wöchentlich mindestens einmal zur Kunstausübung zu versammeln.

X. Vorsteher

38. Die Vorsteher der Bezirksvereine sind:
 - a) der Bezirks-Direktor;
 - b) nach der kleinern oder größern Zahl der Mitglieder, ein oder mehrere Chorführer, unter welche auch der jeweilige Bezirks-Direktor gehört;
 - c) ein Cassier;
 - d) ein Secretär.
39. Der Gesamt-Verein steht unter der Leitung:
 - 1) eines General-Direktors;
 - 2) sämmtl. Bezirks-Direktoren;
 - 3) eines Vereins-Cassiers (zugleich General-Cassiers);
 - 4) von Direktions-Mitgliedern, deren jeder Bezirk eines aus seiner Mitte wählt;
 - 5) eines Sekretärs (zugleich General-Sekretärs).

XI. Wirksamkeit der Geschäftsführer

40. Dem Gesangsführer des Bezirks-Vereins sind folgende Verrichtungen übertragen:
 - 1) die Unterrichtung der einzelnen Sänger des Vereines in der Wissenschaft und Kunst des Gesanges.
 - 2) Die Einübung derselben.
 - 3) Die Leitung der Proben und Aufführungen.
 - 4) Der Vorsitz in den allgemeinen Versammlungen.
 - 5) Er besorgt mit Zuzug zweier, ihm von der allgemeinen Versammlung des Bezirksvereins durch die Wahl hiezu beigegebenen Mitglieder die Bücher- und Musikalien-Anschaffungen und beschließt in Gemeinschaft mit diesen auf die Vorschläge der Gesellschafter in dem hiefür bestimmten Antragsbuche.
 - 6) Er prüft und vorbescheidet - vorbehaltlich der Bestätigung der allgemeinen Versammlung nach ordnungsmäßiger Abhör alljährlich die Rechnung des Cassiers.
 - 7) Er erledigt die Gesuche und Beschwerden im Antragsbuche.
 - 8) Er besorgt die Verwahrung und den Umlauf sowohl der eigenthümlichen, als ausgeliehenen Bücher, Musikalien und Schriften.
41. Zum Gesangs-Unterrichte wird der Chorführer den Schülern (Bezirks-Vereinsmitgliedern) die hiezu erforderlichen Stunden (Zusammenkünfte) bestimmen.
42. Die Chorführer der Nebenvereine werden ihrer Lehrweise ein und dasselbe wissenschaftliche System unterstellen. Dieses System soll auf den Nägeli-Pfeiffer'schen Lehrgrundsätzen beruhen.
43. Im Geschäftskreise der Vorsteher des Gesamtvereines und zwar
 - I. des General-Direktors liegt
 - a) die Leitung der allgemeinen Versammlung des Vereines als Präsident;
 - b) die oberste Leitung der Proben und Aufführungen des Vereines als Chorführer;
 - c) die Bildung der Chorführer der Bezirksvereine;
 - d) die Aufsicht über dieselben in Beziehung auf ihre Lehre und Chor-Übungen;
 - e) die Oberaufsicht über alle Bezirksvereine in Beziehung auf ihre Kunstleistung.
 - f) Die Verbescheidung der Gesuche und Beschwerden der Mitglieder im Antragsbuche, gemeinschaftlich mit den sämmtlichen Mitgliedern der Generaldirektion.

Beilage zum Nellenburgischen Intelligenzblatt No. 28.

BEKANNTMACHUNG.

Am Dienstag den 12ten d. M. um die Mittagstunde, wird zu Konstanz die erste General-Produktion des Gesangvereins am Bodensee im Vereine mit mehreren passenden Festlichkeiten, bei jeder Witterung, bestimmt statt finden.

Wir bringen dies unter freundlichster Einladung sämmtlichen Ereunden des veredelten Volksgesangs hiemit zur öffentlichen Kenntniss.

KONSTANZ, den 1ten Juli 1836.

DIE GENERAL-DIREKTION.

GESANG-VEREIN.

Am künftigen Sonntage den 10ten Juli Abends 4 Uhr findet dahier im Rathhaussaale die letzte Generalprobe statt, wozu man die auswärtigen ausübenden Mitglieder des Bezirks-Vereines hiemit einladet.

STOCKACH, den 8ten Juli 1836.

DIE BEZIRKS-DIREKTION.

Walpargelle-Versteigerung.

(No. 6.) Die ärarische Waldparzelle Frauenhau, in Gailingen Gemarkung ad 53 Jauchert 296 Fuß neu badischen Maaßes, wird am 14ten d. M. Vormittags 7 Uhr in der Krone zu Gailingen öffentlich versteigert.

Radolfzell, den 3ten Juli 1836.

Groß. Forstkasse.
Engelber.

Wein-Verkauf.

(2) Jeden Dienstag und Freitag wird in unserm Keller 1835er. Wein im Preise von 4 fl. bis 5 fl. 12 kr. der Dhm in kleinern und größern Quantitäten, gegen baare Zahlung abgegeben.

Konstanz, den 25ten Juni 1836,

Groß. Dampfenverwaltung.
Klaiber.

Wein-, Weinhese und Brandtwein-Verkauf.

(2) Donnerstag den 21ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr werden in der herrschaftlichen Kieferei dahier verschiedene Gattungen Weine von den Jahrgängen 1822 bis 1835, sowie 84 Dhm Weinhese und circa 5 Dhm Hesen- und Obstbrandtwein einem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Salem, den 26ten Juni 1836.

Groß. Marktgräflich Bad. Rentamt.
Spore.

Dampfschiffahrt auf dem Bodensee.

Am 12ten d. M. als am Tage wo in Konstanz die erste Produktion des Gesangvereins am Bodensee statt finden wird, werden beide Dampfschiffe Leopold und Helvetia folgende Fahrten bewerkstelligen.

II. Geschäftskreis der Bezirks-Direktoren

- a) Diese haben den General-Direktor in den unter I. a-e bezeichneten Verrichtungen nach seiner Anweisung zu unterstützen;
- b) sie berathen, und beschließen unter dem Vorsitze des General-Direktors über die Bücher- und Musikalien-Anschaffungen und über die dießfalls, von den Gesellschaftern eingebrachten schriftlichen, oder im Antragsbuche des Gesamtvereines vorgebrachten Anträge.
- c) Sie prüfen mit dem General-Direktor die Rechnungen für den Gesamtverein.

XII. Antrags- und Beschwerderecht

44. Zur Vorbringung von Anträgen und Beschwerden jeder Art von Seite der Vereinsmitglieder liegt sowohl beim Gesamt-, als bei jedem Bezirksvereine ein Antragsbuch. Dieses Buch enthält auf der linken Seite das Begehren der Mitglieder, auf der rechten die Erledigung durch den Bezirks- oder Generaldirektor.
45. Jeder Antrag muß die Namensunterschrift des Antragstellers enthalten. Nicht unterschriebene, und beleidigende Aufsätze bleiben unberücksichtigt.

XIII. Zerfall und Aufhören der Gesellschaft

46. Der erstere tritt ein durch eine Trennung der Bezirksvereine vom Gesamtverein; das letztere durch die Auflösung aller Bezirksvereine.
47. Im Falle einer Trennung der Gesellschaft gilt jener Bezirksverein oder gelten jene Bezirksvereine als Gesangverein am Bodensee (nach Satz 1 und 2 dieser Geseze), welcher, oder welche in ihrer Gesammtheit die meisten Mitglieder der ganzen Gesellschaft zählen, und es bleibt das Gesamtvermögen des genannten Vereines Eigenthum dieser Gesellschaft, oder diesen Gesellschaften. Im zweiten Fall fällt das Vermögen des Vereines jener Staats-Anstalt im Umfange des bisher bestandenen Gesang-Vereines zu, welche vermöge ihrer Bestimmung im Gebiete der Kunst dieses Vermögen am besten zu benützen im Stande ist, wenn nicht innerhalb zweier Jahre vom Tage der erklärten Auflösung angerechnet, ein neuer gleicher Verein von wenigstens 24 Mitgliedern in einem Vereinsbezirke sich gebildet hat. In solchem Falle tritt diese neue Gesellschaft in das Eigenthum und in den Besitz des Gesamtvermögens der aufgelösten Gesellschaft.

XIV. Schlußbestimmung

48. Den allgemeinen Versammlungen der Bezirks-Vereine bleibt es unbenommen, ihre durch Ortsverhältnisse gebotenen besonderen Angelegenheiten, insoferne dadurch die Vereinsgeseze nicht verletzt werden, selbst zu ordnen.
49. Diese Geseze werden ein ganzes Jahr unverändert wirksam bleiben. Erst nach Umfluß dieser Zeit findet über deren Abänderung, Antragstellung und Beschlußfassung in der allgemeinen Versammlung des Gesamt-Vereines statt.